Gemeinde Muttenz

Quartierplan "Chriegacher 1"

1 : 1'000

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Exemplar

Inventar Nr. 44/ QP/ 30/ 0

Beschluss des Gemeinderates: 09. September 2020
Beschluss der Gemeindeversammlung: 09. Januar 2021
Referendumsfrist: 10. Januar bis 08. Febraur 2021
Urnenabstimmung:
Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. 03 vom 21. Januar 2021
Planauflage: 23. Januar bis 21. Februar 2021

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Franziska Stadelmann

Der Gemeindeverwalter: Aldo Grünblatt

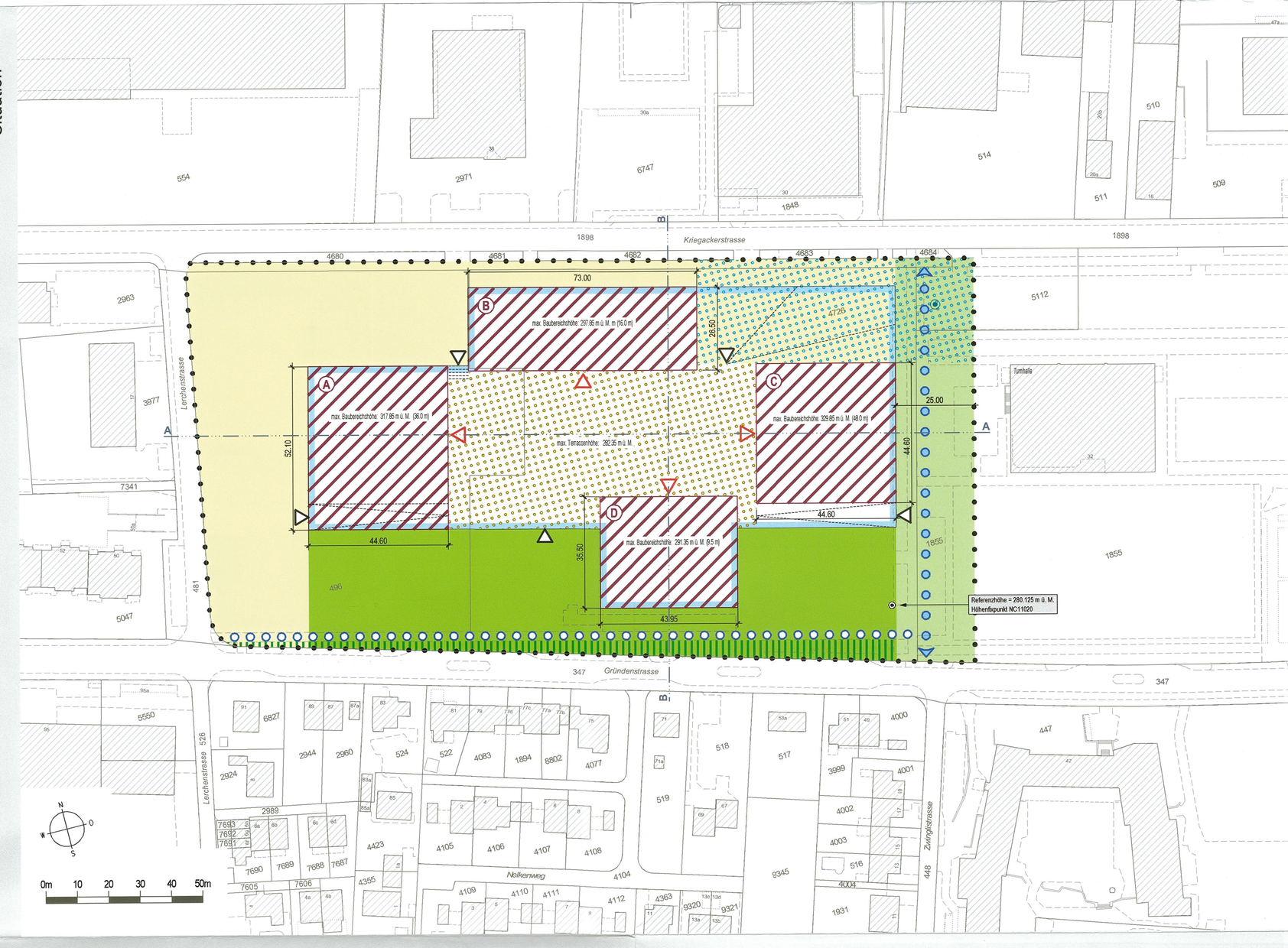
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2024-222 vom 14. Mai 2024

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 38 vom 16. Mai 2024

Die Landschreiberin: E. Hess Dietrich

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38,Postfach
4415 Lausen 061 926 84 30

Situation



Legende

Verbindlicher Planinhalt

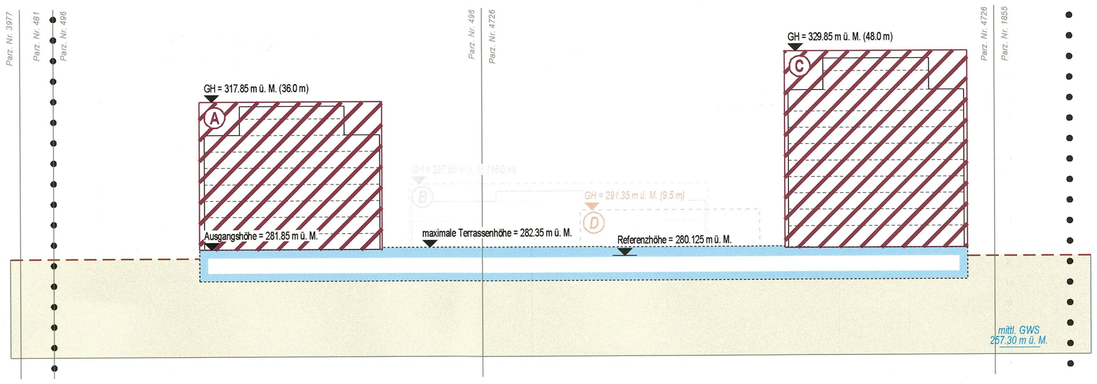
- Quartierplan-Perimeter
- Baubereich Sockelgeschoss
 Höhenbegrenzung in Meter über Meer
- Baubereich Hauptbaute A bis D
 Höhenbegrenzung in Meter über Meer und mit Angabe effektiver Gebäudehöhe ab 281.85 m ü. M. (Ausgangshöhe)
- Bereich Terrasse
- Bereich Freifläche
- Bereich Grünzug
- Bereich Grünraum
- Bereich Vorplatz
- Erhaltung bestehende Grünflächen und bestehende Baumpflanzungen
- Öffentliche Fuss- und Velowegverbindung (Lagebereich)
- Öffentliche Fusswegverbindung
- Gebäudehauptzugänge via Terrasse (Lagebereich)
- Zugang zu Terrasse (Lagebereich)
- Zugangsrampen und Aussentreppen zu Terrasse (Lagebereich)

Orientierender Planinhalt

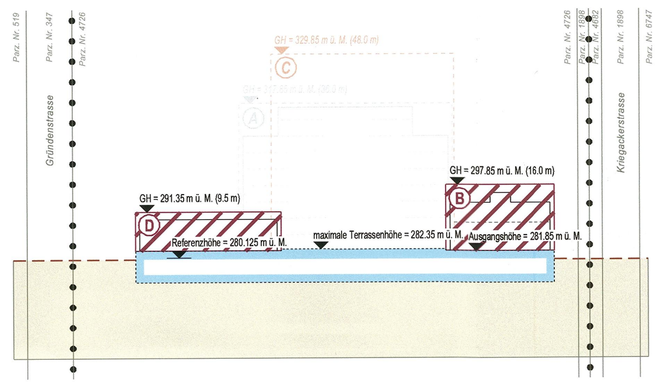
- Bauten ausserhalb Quartierplan-Perimeter
- Bauten gemäss Richtprojekt
- mittlerer Grundwasserspiegel 257.3 m ü. M. (gemäss Bohrung Kataster-Nr. 21.P.38)
- Bestehender Terrainverlauf

Schnitte

Schnitt A-A



Schnitt B-B



Gemeinde
Muttenz

44/ QR/ 30/ 0
44/ LES/ 1/ 9
44/TZRS/ 12/ 1

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

QUARTIERPLANREGLEMENT
"Chriegacher 1"

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeines 2

§ 1 ZWECK UND ZIELE DER QUARTIERPLANUNG 2
§ 2 GELTUNGSBEREICH DER QUARTIERPLANUNG 2

B Art und Mass der Nutzung 2

§ 3 ART DER NUTZUNG 2
§ 4 MASS DER NUTZUNG 3
§ 5 LÄRMSCHUTZ 3

C Allgemeine Bestimmungen 3

§ 6 HAUPT-, NEBEN- UND TEMPORÄRE BAUTEN 3
§ 7 BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE 4
§ 8 GESCHOSSDEFINITIONEN 4
§ 9 ENERGIEEFFIZIENZ 4
§ 10 ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG 4

D Gestaltung der Bauten, der Terrasse und des Aussenraums 5

§ 11 GESTALTUNG DER HAUPTBAUTEN 5
§ 12 GESTALTUNG DES SOCKELGESCHOSSES UND DER TERRASSE 6
§ 13 NUTZUNG UND GESTALTUNG DES AUSSENRAUMS 6

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7

§ 14 GEMEINDERÄTLICHE MITSPRACHE 7
§ 15 ETAPPIERUNG 7
§ 16 AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN 8
§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT 8
§ 18 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS 8
§ 19 INKRAFTSETZUNG 8

A Allgemeines

Erlass

Die Einwohnergemeinde Muttenz erlässt gestützt auf §§ 2 - 7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 die Quartierplanvorschriften "Chriegacher 1". Diese Quartierplanvorschriften bestehen aus dem Quartierplanreglement (QPR) und dem Quartierplan (Situation und Schnitte 1:1'000).

Massgebende übergeordnete Gesetzgebungen sind zu beachten und werden in diesem Quartierplanreglement nicht speziell erwähnt.

§ 1 ZWECK UND ZIELE DER QUARTIERPLANUNG

1 Der Quartierplan "Chriegacher 1" bezweckt die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Überbauung für Schulnutzungen und Sportanlagen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss § 1 Abs. 2 QPR.

2 Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

a) Sicherstellung einer schulischen Nutzung des Areals inkl. Sportanlagen
b) Sicherstellung einer Bebauungs- und Aussenraumkonzeption auf der Grundlage des Masterplans Polyfeld Muttenz und eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes.
c) Sicherstellung eines Grünzuges mit öffentlicher Langsamverkehrsverbindung zwischen der Gründenstrasse und der Kriegackerstrasse.
d) Sicherstellung Nutzung für Heizzentrale Wärmeverbund Polyfeld.
e) Sicherstellung einer guten Arealerschliessung, Anlieferung und Abstellplätze für Zweiräder.
f) Sicherstellung attraktiver Aussenräume mit hoher Aufenthaltsqualität und nachhaltigen, architektonisch hochstehenden Neubauten auf der Basis von Projektwettbewerben.
g) Förderung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung im Siedlungsraum mit naturnaher Umgebungsgestaltung.

§ 2 GELTUNGSBEREICH DER QUARTIERPLANUNG

1 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters.

B Art und Mass der Nutzung

§ 3 ART DER NUTZUNG

1 Für das Quartierplan-Areal gilt die Nutzung für öffentliche Werke und Anlagen nach § 24 RBG mit folgender Zweckbestimmung:

a) Schulnutzung und zur Schulnutzung gehörende Sporteinrichtungen (Anlagen und Plätze)
b) mit der Schulnutzung verträgliche Nebennutzungen und bildungsbezogene Institutionen
c) Heizzentrale des Wärmeverbunds Polyfeld

§ 4 MASS DER NUTZUNG

1 Das Mass der baulichen Nutzung ist wie folgt begrenzt:

a) BGF für Baubereiche A – D (Hauptbauten)	45'000 m²
b) BGF für Baubereich Sockelgeschoss	14'500 m²
c) BGF für eingeschossige Aufbauten auf der Terrasse	1'000 m²
d) BGF für Nebenbauten im Aussenraum	2'000 m²
e) BGF für temporäre Bauten	500 m²

§ 5 LÄRMSCHUTZ

1 Für das Quartierplan-Areal gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) II.

C Allgemeine Bestimmungen

§ 6 HAUPT-, NEBEN- UND TEMPORÄRE BAUTEN

1 Die Baubereiche im Quartierplan begrenzen Lage, Grundfläche und Höhe der Hauptbauten sowie des Sockelgeschosses.

2 Die Definition der Baubereichshöhe erfolgt mittels Meereskoten (m ü. M.).

3 Bei Hauptbauten gilt als Messpunkt für die Gebäudehöhe die Oberkante des fertigen Dachrandes. Beim Sockelgeschoss gilt als Messpunkt die fertige Bodenfläche.

4 Bei gebäudetechnischen Einrichtungen auf der Dachfläche von Hauptbauten ist die Fassade allseitig bis auf die maximale Höhe solcher Einrichtungen fortzuführen. In diesem Falle gilt der Abschluss der Fassadenmehrhöhe als Messpunkt der Gebäudehöhe. Bei Einrichtungen auf Attikageschossen gilt dies nur für die Fassaden des Attikageschosses. Davon ausgenommen sind der Kamin der Heizzentrale, Mobilfunkantennen, Sirenenanlagen und Fahnenmasten sowie eine Überhöhung von Fassadenreinigungsanlagen und Dachausstiegen.

5 Als Nebenbauten (eingeschossig) gelten Entsorgungseinrichtungen, im Zusammenhang mit der Schulnutzung stehende Einrichtungen (Treibhäuser und dergl.), gedeckte Zweiradabstellanlagen, abgestützte Überdachungen sowie kleine Verpflegungseinrichtungen. Umfang und Zulässigkeit von Nebenbauten richten sich nach den Bestimmungen gemäss § 4 und § 13 QPR. Nicht als Nebenbauten zählen von den Hauptbauten frei auskragende Vordächer sowie überdachte Zugänge zur Terrasse und aussenliegende Fluchttreppen.

6 Für befristete Schulprojekte sind temporäre Bauten im Aussenraum (Freifläche, Vorplatz, Grünraum, exkl. Grünzug) sowie auf der Terrasse zulässig. Für die Erstellung von temporären Bauten dürfen Gehölze weder entfernt noch beeinträchtigt werden. Die BGF der temporären Bauten darf max. 50 m² je Baute betragen. Temporäre Bauten sind jeweils auf 12 Monate Standzeit (inkl. Auf- und Abbau) befristet.

§ 7 BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE

1 Das Mass der baulichen Nutzung definiert sich mit der Bruttogeschossfläche (BGF).

2 Die Berechnung der BGF ist wie folgt definiert:

a) BGF von Hauptbauten der Baubereiche A – D
Anzurechnen sind alle Flächen der Vollgeschosse gemäss § 8 Abs. 2 (inkl. Umfassungsmauern).

b) BGF für Sockelgeschoss
Anzurechnen ist die Sockelgeschossfläche gemäss § 8 Abs. 1 (inkl. Umfassungsmauern), darunter liegende Geschossflächen (Untergeschosse) werden nicht zur BGF angerechnet. Angerechnet werden zudem Räume, welche sich in der Höhe über das Sockelgeschoss und das Untergeschoss erstrecken (zweigeschosshohe Räume im Untergeschoss).

c) BGF von eingeschossigen Aufbauten auf der Terrasse
Anzurechnen sind alle Geschossflächen auf gleichem oder über dem Niveau der fertigen Sockelgeschossdecke (inkl. Umfassungsmauern).

d) BGF von Nebenbauten
Anzurechnen sind die umwandeten oder gedeckten Flächen.

§ 8 GESCHOSSDEFINITIONEN

1 Als Sockelgeschoss gilt das Geschoss unterhalb des Niveaus der Terrasse.

2 Zu den Vollgeschossen zählen alle Geschosse in den Hauptbauten mit Zugang ab Niveau der Terrasse und die darüber liegenden Geschosse.

§ 9 ENERGIEEFFIZIENZ

1 Der kommunale Energiesachplan ist bei der Planung und Projektierung als Planungsgrundlage zu berücksichtigen. Der Wärme-bedarf ist durch den Anschluss an den Wärmeverbund Polyfeld zu decken.

2 Die Bauten müssen die energetischen Anforderungen an die Gebäudehülle erfüllen, wie sie im MINERGIE-P-Standard für Neubauten und MINERGIE für Erneuerungen (Sanierungen) gefordert sind. Es sind mindestens die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten

§ 10 ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG

1 Der Hauptzugang erfolgt über den im Quartierplan (Situation und Schnitte 1:1'000) definierten Vorplatz an der Kriegackerstrasse.

2 Die Gebäudehauptzugänge der Hauptbauten erfolgen über die Terrasse. Die Terrasse wird in der Haupterschliessung durch den Vorplatz sowie in Ergänzung dazu durch weitere Zugangsrampen und Aussentreppen erschlossen.

3 Die Durchwegung und die Zugänglichkeit zur Terrasse sind hindernisfrei zu gewährleisten.

4 Die Hauptzufahrt für die Anlieferung sowie für Ausnahmefahrten (Feuerwehr, Sanität, etc.) erfolgt über die Kriegackerstrasse. In begründeten Fällen oder bei einer baulichen Etappierung können Anlieferungen auch entlang der Lerchenstrasse erfolgen. Die Anlieferzufahrten müssen sich gestalterisch in den Aussenraum integrieren.

5 Im Grünzug ist nach § 13 Abs. 5 QPR eine öffentliche Fuss- und Veloverkehrsverbindung einzurichten.

6 Der Bedarf an Autoabstellplätzen und Zweiradabstellflächen richtet sich nach dem Verkehrsgutachten Quartierplan Kriegacker West, Finalversion 1.2 vom 22. November 2017 der Firma Rapp Trans AG.

7 Für die Nutzung des Quartierplan-Areals sind maximal 130 Autoabstellplätze zulässig, davon sind mindestens 10 Autoabstellplätze mit Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge vorzusehen. Die nicht im Quartierplan-Perimeter erstellten Autoabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe zum Quartierplan-Areal zur Verfügung zu stellen und zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe mittels Dienstbarkeit grundbuchlich zu sichern.

8 Es sind mindestens Abstellflächen für 1715 Zweiräder nachzuweisen. Die Erstellung der Zweiradabstellflächen erfolgt in Etappen. Mit der Realisierung des Berufsbildungszentrums BL sind in einer ersten Etappe mindestens Abstellflächen für 858 Zweiräder bereitzustellen. Bei einem Leerstand von unter 10% der bereits realisierten Zweiradabstellflächen ist jeweils die nächste Ausbauetappe zu erstellen.

9 Der Bedarf an Zweiradabstellflächen nach § 10 Abs. 8 QPR ist auf dem Quartierplan-Areal anzuordnen. Dabei darf maximal 1/3 des Bedarfs in den Bereichen Grünraum und Grünzug angeordnet werden.

10 Die Lage und Dimensionierung, die Gestaltung der Erschliessungsflächen, Zufahrten und Plätze sowie die Anordnung von Zweiradabstellanlagen sind im Rahmen des ersten Baugesuchverfahrens über das ganze Areal nachzuweisen.

D Gestaltung der Bauten, der Terrasse und des Aussenraums

§ 11 GESTALTUNG DER HAUPTBAUTEN

1 Für die architektonische Gestaltung der Bauten in den Baubereichen A, B, C und D sind Projektwettbewerbe unter Einbezug des Aussenraums durchzuführen.

2 Die Anordnung der Hauptbauten zueinander erfolgt in einem orthogonalen Grundmuster.

3 Hauptbauten sind als Flachdachbauten auszubilden. Attikageschosse sind nur in den Baubereichen B und C zulässig. Das Attikageschoss muss allseitig einen minimalen Rücksprung von 45° ausgehend vom Dachrand des darunterliegenden Geschosses aufweisen. Bei Auf- und Nebenbauten ist die Dachform frei.

4 Flachdächer der Hauptbauten sind zu begrünen (extensiv und mit einheimischer Saatmischung). Ausgenommen sind Flächen, die als Terrassen genutzt werden und/oder von Gebäudeinfrastruktur- und von Energieversorgungsanlagen beansprucht werden.

5 Das Anbringen von Reklamen und Beschriftungen richtet sich nach einem Gesamtkonzept, welches der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

§ 12 GESTALTUNG DES SOCKELGESCHOSSES UND DER TERRASSE

1 Die Fassade des Sockelgeschosses ist attraktiv zu gestalten unter Berücksichtigung der daran anschliessenden Aussenraumbereiche.

2 Die Terrasse bildet den Raum zwischen den Hauptbauten und den Zugangsbereich für die darauf ausgerichteten Hauptbauten. Entsprechend den Funktionen der Terrasse ist diese mit hoher Aufenthaltsqualität auszubilden.

3 Auf der Terrasse sind Öffnungen (Lichthöfe) und Bauteile zur Belichtung von Nutzungen im Sockelgeschoss zulässig.

4 Auf der Terrasse sind im Flächenumfang nach § 4 Abs. 1 QPR eingeschossige bzw. maximal 7.0 m hohe Aufbauten zulässig.

§ 13 NUTZUNG UND GESTALTUNG DES AUSSENRAUMS

1 Die Gliederung des Aussenraumes ist im Quartierplan (Situation und Schnitte 1:1'000) festgelegt und umfasst folgende Bereiche:

a) Bereich Freifläche;
b) Bereich Grünraum;
c) Bereich Grünzug.

2 Der Bereich Freifläche ist als gestaltete Fläche mit Aufenthaltsqualität auszubilden. Zulässig ist die Erstellung von Erschliessungsflächen, Aufenthaltseinrichtungen, mobilen Verpflegungseinrichtungen, gedeckten und ungedeckten Zweiradabstellflächen sowie Autoabstellplätzen gemäss § 10. Es ist auf ökologische Ausgleichsflächen und eine hohe Qualität der Grüngestaltung zu achten. Dabei sind mindestens 20 % des Bereichs Freifläche als Grünfläche mit Bepflanzung nach einem einheitlichen Konzept zu gestalten. Es sind mind. 60 Bäume vorzusehen.

3 Der im Bereich Freifläche speziell ausgewiesene Vorplatz ist als hochwertig gestalteter Adressierungsraum der Schulnutzung bzw. als Hauptzugang zur Terrasse auszubilden. Auf dem Vorplatz sind nur ungedeckte Zweiradabstellanlagen sowie Bepflanzungen zulässig.

4 Der Bereich Grünraum bildet den begrünten Aussenraum der Schulanlage. Zulässig sind Aufenthaltseinrichtungen, Aussensitzplätze der Mensa, sowie temporäre Bauten für schulische Zwecke. Im Weiteren ist eine Aussentreppe für den Zugang zur Terrasse zulässig. Nicht zulässig sind Nebenbauten, Autoabstellplätze und gedeckte Zweiradabstellanlagen.

5 Der Bereich Grünzug dient der ökologischen Vernetzung und bildet einen Bestandteil der begrünten Verbindung mit Fuss- und Zweiradweg von der Kriegackerstrasse zur Tramhaltestelle "Zum Park". Der Grünzug ist als attraktiv gestaltete Grünanlage und mit einer durchgehend öffentlichen Fuss- und Zweiradwegverbindung zu gestalten. Der Grünzug ist in der gesamten Ausdehnung auf einer Breite von mindestens 20.0 m zu realisieren (Versätze sind zulässig). Im Grünzug können ungedeckte Zweiradabstellanlagen erstellt werden. Die Erstellung von gedeckten Zweiradabstellanlagen sowie von anderen Nebenbauten und Autoabstellplätzen ist nicht zulässig.

6 Für die Bepflanzung gilt Folgendes:

a) Für die Bepflanzung sind standortgerechte Arten zu verwenden. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.
b) Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen. Allfällige Ersatzpflanzungen sind rechtzeitig vorzunehmen.
c) In den Bereichen Grünraum und Grünzug sind nach landschaftsarchitektonischen und ökologischen Überlegungen entsprechende Gestaltung und Bepflanzung vorzunehmen, dabei ist der Erhalt der bestehenden Bäume anzustreben.
d) Die bestehenden Grünflächen und Baumpflanzungen entlang der Gründenstrasse sind zu erhalten

7 Aufschüttungen, Abgrabungen, Fluchttreppen oder Rampen am Sockelgeschoss sind zulässig. Im Grünzug ist jedoch dessen Mindestbreite gemäss § 13 Abs. 5 QPR zu gewährleisten.

9 Die in den jeweiligen Bereichen zulässigen Nebenbauten müssen an zweckmässigen Standorten angeordnet werden und müssen sich im Aussenraum integrieren.

10 Aussenraumbeleuchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind auf das Notwendige zu beschränken.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 GEMEINDERÄTLICHE MITSPRACHE

1 Der Gemeinderat ist bei sämtlichen Projektwettbewerben gemäss § 11 Abs. 1 QPR im Beurteilungsgremium vertreten.

2 Dem Gemeinderat steht ein Mitspracherecht im Rahmen der Projektierung bei der Gestaltung und Farbgebung sowie Materialisierung der Bauten zu, soweit diese nach aussen in Erscheinung treten.

3 Dem Gemeinderat steht ein Mitspracherecht im Rahmen der Projektierung bei der Gestaltung des Aussenraums mit den Zweiradanlagen sowie der Terrasse zu.

§ 15 ETAPPIERUNG

1 Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Sofern die Quartierplan-Überbauung in Etappen realisiert wird, sind die dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Einrichtungen für Sport- und Aufenthaltsnutzungen, Ver- und Entsorgungsanlagen usw. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der weiteren Schulbauten, Sporteinrichtungen oder Erweiterungen gewährleistet bleibt.

§ 16 AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN

1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplanvorschriften gewähren.

2 Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Quartierplanung gemäss § 1 QPR vorliegt. Die durch den Quartierplan (Situation und Schnitte 1:1'000) definierte Gesamtkonzeption betreffend Bebauung, Aussenraum und Erschliessung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche Änderungen vom städtebaulichen Konzept, vom architektonischen Erscheinungsbild, von der Umgebungsgestaltung oder der Erschliessung dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplanvorschriften erfolgen.

3 Abweichungen von den Quartierplanvorschriften durch bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die entweder für:

a) das architektonische Erscheinungsbild, oder
b) das städtebauliche Konzept, oder
c) die Erschliessung, oder
d) die Anlieferung, oder
e) für Abstellplätze, oder
f) die Umgebungsgestaltung

von präjudizieller Bedeutung sind, dürfen nur aufgrund eines Gesamtkonzeptes bewilligt werden. Dieses Gesamtkonzept bedarf, mit Absprache der zuständigen kantonalen Instanzen, der Genehmigung des Gemeinderates und ist für alle weiteren gleichartigen Abweichungen richtungsweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Baugesuchs und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.

§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT

1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Er kann dazu und zur fachlichen Beurteilung Aufgaben und Befugnisse an die Verwaltung delegieren.

2 Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

§ 18 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

1 Mit der Inkrafttretung werden die Teilzonenvorschriften Polyfeld Muttenz vom 11. Juni 2015 sowie der Bau- und Strassenlinienplan Lerchenstrasse vom 23. Mai 1984 für das Areal der Quartierplan-Vorschriften aufgehoben.

§ 19 INKRAFTSETZUNG

1 Die Quartierplanvorschriften "Chriegacher 1" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Muttenz,

NAMES DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Franziska Stadelmann

Der Verwalter

Aldo Grünblatt

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09.09.2020 mit GRB Nr. 441
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 09.01.2021
Planauflage: 23.01.2021 bis 21.02.2021
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am *mit RR-Beschluss Nr.*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt 29. Juni 2021
mit Beschluss Nr. 2021-965 vom _____
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 26 vom 01.07.2021

Der Landschreiber:

Die Landschreiberin:

E. Heer Dietrich